

Turn- und Sportverein Laer 1887 e.V.

Mitglied im Deutschen Turnerbund



SATZUNG gültig ab 28.03.2001

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit und Gemeinnützigkeit

- 1.1 Der Turn- und Sportverein Laer 1887 e. V. mit Sitz in Bochum ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.
- 1.2 Der Turn- und Sportverein Laer 1887 e. V. gehört dem Emscher-Ruhr-Turngau e. V. (ERT) mit Sitz in Bochum an.
Der TSV Laer gehört dem Westfälischen Turnerbund e. V. (WTB) mit Sitz in Hamm an.
Der TSV Laer gehört dem Deutschen Turnerbund e. V. (DTB) mit Sitz in Frankfurt am Main an.
Der TSV Laer gehört dem Stadtsportbund Bochum e. V. (SSB) mit Sitz in Bochum an.
- 1.3 Der Turn- und Sportverein Laer 1887 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die Satzung des TSV Laer wird verwirklicht durch die Förderung
 - des Turnens einschließlich des Kinder-, Jugend- und Seniorensports,
 - der Leichtathletik,
 - einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- 2.2 Mit Behörden, Einrichtungen und Vereinen, die gleichen Zwecken besonders den Leibesübungen und der Jugendwohlfahrt dienen, sowie mit Elternhaus und Schule strebt der TSV Laer harmonisches Zusammenwirken an.
- 2.3 Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

§ 4 Aufnahme, Beiträge und Kündigung

4.1 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Kinder und Jugendliche haben bei ihrer Aufnahmeerklärung die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten beizubringen.

Kündigungen im Laufe des Jahres sind jeweils zum Quartalsende möglich und müssen schriftlich an die Vereinsadresse erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind die Monatsbeiträge fällig.

4.2 Der Verein erhebt Beiträge, welche durch die Hauptversammlung festgesetzt werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Vom Verein ernannte Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen vom Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates beschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Verstößen gegen die Turn- und Sportordnung, bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten, bei anhaltender Teilnahmslosigkeit am Leben des Vereins, bei unehrenhaftem Verhalten und bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Vereinsversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Vereins ab 18 Jahre sind stimmberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet bzw. berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 7 Organe

Die Organe des TSV Laer 1887 e. V. sind:

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ehrenrat.

§ 8 Die Vollversammlung

- 8.1 Im ersten Quartal des Kalenderjahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Sie muss zwei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen wenigstens eine Woche vor dem Tag der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Wahl eines/einer Versammlungsleiter/s/in
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Ergänzungswahl des Vorstandes, der Kassenprüfer/innen und des Ehrenrates
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- 8.2 Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 8.3 In besonderen Fällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann durch den Vereins-vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, sofern ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beantragen. Die Einladung zu dieser Versammlung hat wenigstens mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Der Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.) 1. Vorsitzende/r
- 2.) 2. Vorsitzende/r
- 3.) 1. Schriftführer/in
- 4.) Oberturnwart/in
- 5.) Kassenwart/in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- 1.) 2. Schriftführer/in
- 2.) Frauenturnwartin
- 3.) Frauenwartin
- 4.) Männerturnwart
- 5.) Jugendwart/in
- 6.) Jugendturnwart/in
- 7.) Kinderturnwart/in
- 8.) Spielwart/in
- 9.) Gerätewart/in
- 10) Pressewart/in
- 11) Leichtathletikwart/in
- 12) Sozialwart/in

§ 10 Vorstandswahl

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch die Hauptversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 11 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Die Einladungen erfolgen wahlweise schriftlich / mündlich / telefonisch.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Einer vorherigen Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen ist durch den/die Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen.

Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Er/Sie nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder seines/seiner bzw. ihres/ihrer Stellvertreter/s/in vornehmen.

Dem/Der Oberturnwart/in obliegt in Gemeinschaft mit den Fachwarten die Ordnung des gesamten Turn- und Sportbetriebes.

§ 12 Der Ehrenrat

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

§ 13 Verwendung der Mittel

13.1 Der TSV Laer 1887 e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

13.2 Mittel des TSV Laer dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des TSV Laer.

13.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

13.4 Einnahmen und Ausgaben richten sich nach dem von der Hauptversammlung beschlossenen Haushaltsplan.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Bei Auflösung des TSV Laer 1887 e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes

fällt das Vermögen an den Emscher-Ruhr-Turngau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung tritt am 28.03.2001 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 05.03.1988 außer Kraft.

Bochum, 28. März 2001

Johanna Langendorf
1. Vorsitzende

Edith Gleim
Schriftführerin